

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist die Aktualisierung der Daten der Schüler und Auszubildenden gegenwärtig noch nicht möglich. Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen die Meldeliste in den nächsten Tagen im Meldeportal zur Verfügung stellen können. Sie werden unverzüglich per Mail informiert, sobald die Eingabe der Daten möglich ist. Uns ist bekannt, dass vom 10.02. bis zum 22.02.2020 im Freistaat Sachsen Winterferien sind und Sie ggf. erst nach dieser Zeit die Aktualisierungsmeldung abgeben können. Um Ihnen die Gelegenheit der Vorbereitung der Meldung zu geben, haben wir die Angaben der Schüler und Auszubildenden, die dem SAFF mitzuteilen sind, nachfolgend aufgelistet:

**Pflegeschulen:**

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ausbildungsumfang (100% - 3 Jahre, 75 % - 4 Jahre, 60% - 5 Jahre)
- Name des Trägers der praktischen Ausbildung
- Beginn und Ende 1. Ausbildungsjahr
- ggf. Erhalt von Fördermitteln nach § 81 SGB III , § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III oder sonstige Fördermittel unter Angabe der Beträge im 1. Ausbildungsjahr

**Träger der praktischen Ausbildung:**

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ausbildungsumfang (100% - 3 Jahre, 75 % - 4 Jahre, 60% - 5 Jahre)
- Name der Pflegeschule
- Beginn und Ende 1. Ausbildungsjahr
- jährliche Ausbildungsvergütung (a) und Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag im 1. Ausbildungsjahr (b)

**Hinweise:**

- a) Für Einrichtungen, die keine tarifvertraglichen Regelungen oder kirchenrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden, gilt: Eine Ausbildungsvergütung ist unangemessen, wenn sie die einschlägige, tarifliche, branchenübliche oder in Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 % unterschreitet (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.08.2011, Az. 3 AZR 575/09). Diesbezüglicher Kontrollmaßstab ist der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege), weil die Begründung zu § 19 PfIBG ausdrücklich darauf hinweist, dass Orientierungspunkt für eine angemessene Ausbildungsvergütung das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes sein sollte. Das bedeutet, dass eine Ausbildungsvergütung dann als unangemessen niedrig einzustufen und in der Folge durch den SAFF zurückzuweisen ist, wenn sie mehr als 20 % unter dem TVA-L Pflege liegt.

**Beispiel:**

Grundentgelt ( § 8 TVA-L Pflege) ab 1. Januar 2020:  
1.160,70 Euro monatlich = 13.928,40 Euro jährlich

- b) Der Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag muss zwischen 20 und 26 Prozent über der jährlichen Ausbildungsvergütung liegen.

- ggf. Erhalt von Drittmitteln nach § 81 SGB III , § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III oder sonstige Fördermittel unter Angabe der Beträge im 1. Ausbildungsjahr

Für die Verzögerung entschuldigen wir uns und bitten um Ihr Verständnis.

Ihr  
Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe